

Satzung
über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 18.12.2008

§ 1

In Würdigung herausragender Verdienste verleiht die Stadt Bad Oeynhausen die Ehrenbürgerschaft als höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.

§ 2

Die Ehrenbürgerschaft kann an Personen verliehen werden, die sich in herausragender Weise um und für die Stadt Bad Oeynhausen besonders verdient gemacht und / oder zu einer Mehrung des Ansehens der Stadt im In- und / oder Ausland erheblich beigetragen haben.

§ 3

Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft entscheidet der Rat der Stadt Bad Oeynhausen mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates nach Vorberatung im Hauptausschuss. Vorberatung und Entscheidung finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

§ 4

Die Ehrenbürgerschaft wird in feierlicher Form durch Überreichung einer Urkunde und einer Medaille (Gold, Legierung 585, Größe 40 mm Durchmesser), die auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bad Oeynhausen sowie den Schriftzug „Stadt Bad Oeynhausen“ zeigt und auf der Rückseite den Schriftzug „Ehrenbürgermedaille“ enthält, verliehen. Individuell ist jeweils auf der Rückseite der Medaille der Name der mit der Ehrenbürgerschaft ausgezeichneten Person und das Jahr der Verleihung einzugravieren.

Die mit der Ehrenbürgerschaft ausgezeichnete Person trägt sich in das „Goldene Buch“ der Stadt Bad Oeynhausen ein.

§ 5

Mit der Auszeichnung sind finanzielle Zuwendungen bzw. Vergünstigungen nicht verbunden.

Die Medaille darf weder von seinem Träger noch von seinen Erben veräußert werden.

§ 6

Die Ehrenbürgerschaft kann wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Person durch den Rat der Stadt Bad Oeynhausen mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates der Stadt Bad Oeynhausen aberkannt werden. Diese Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Mit einer solchen Aberkennung ist die Medaille an die Stadt Bad Oeynhausen zurückzugeben.

§ 7

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06.07.2008 in Kraft.